

P R O T O K O L L

aufgenommen über die am **Montag, 1. Juni 2026** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister LA Martin Mayerl

Anwesend: Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Draxl Johannes, Lukasser Elmar und Walder Emanuel. Für die verhindert gewesenen Tscharnidling Katja und Glanzer Thomas waren Goller Tanja und Stocker Andreas anwesend.

Schriftführer: Steiner Josef

Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 30.03.2026 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
 - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 697/2, 687, 697/1, 940 und 941, KG Dölsach (Glanzer, Wallensteiner);
 - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 160, KG Dölsach (Stocker);
 - c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1304/1, KG Görttschach-Gödnach (AGM Görttschach-Gödnach);
 - d) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 206, 210/1 und 210/2, KG Stribach, Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 210/1 und 210/2, KG Stribach (Gumpitsch);
 - e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 960, KG Görttschach-Gödnach (Salcher);
 - f) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 276/3, KG Göriach (Stallbaumer);
 - g) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 890/4 und 889, KG Görttschach-Gödnach (Moritz);
3. Nachlass von Erschließungskosten;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut;
5. Erlassung einer Hundesteuerverordnung;
6. Gestattung Leitungsverlegung für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Stribach;
7. Beschlussfassung hinsichtlich der Neuanpassung der Satzung des AWVO;
8. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Ressourcenzentrum Lienz;
9. Auftragsvergaben;
10. Personalangelegenheiten;
11. Wohnungs- und Grundstücksvergabe;
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1:

Das Protokoll der Sitzung vom 30.03.2026 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Die Wassersituation ist angespannt, die Schüttungen gehen zurück (– 35 m³ täglich) und der Verbrauch steigt (+ 80 m³). Ein Aufruf zum Wassersparen ist erfolgt. Da der Tiefbrunnen häufig läuft, besteht allerdings kein größeres Risiko.
- Beim Behälter in Obergöriach besteht keine Pumpmöglichkeit und wurde dieser durch Transporter Hackl mit drei Fuhren und rd. 46 m³ befüllt.
- Eine digitale Überwachung wurde im Hochbehälter Obergöriach installiert, die restlichen Behälter werden folgen.
- Die Gemeinde Iselsberg-Stronach hat aufgrund des Wassermangels um Wasserbezug aus unserer „Gumpitsch-Quellen“ angefragt. Wir haben zugestimmt und verrechnen das Wasser zuzüglich einem Pumpzuschlag.
- Derzeit erfolgt die Schwimmbadfüllung dosiert und in der Nacht direkt über den Tiefbrunnen.
- Vom AVLIT erhält die Gemeinde Dölsach betreffend eines Lecks einen Stromkostenersatz in der Höhe von EUR 5.000,--.
- Der LWL Anschluss im Bereich Seibt/Tiefbrunnen wurde durchgeführt.
- Bezüglich Kreisverkehr ist der straßenrechtliche Bescheid ergangen und wird in vier Wochen rechtskräftig. Es folgt eine Terminfindung für Finanzierungsgespräche mit dem Land Tirol. Parallel werden weitere Verfahren durchgeführt (zB naturschutzrechtlich).
- Der Kollmannweg wird in der 2. Juliwoche asphaltiert.
- Bezüglich Sanierung St.-Oswald-Weg erfolgt eine Ausschreibung durch das Planungsbüro Mandler.
- Bei der Debantbach-Radwegbrücke sind die Betonarbeiten fertiggestellt.
- Die neuen Erdurnengräber am Friedhof Dölsach wurden ebenfalls fertiggestellt.
- Da bezüglich Tirolerhof seitens der Gemeinde Dölsach kein Verzicht auf eine Bankgarantie erfolgte, hat sich der Interessent nicht mehr gemeldet.
- Die Zimmer im Tirolerhof sind durch Arbeiter und Urlauber gut gebucht;
- Für die Sommerbetreuung wurden 40 Kinder angemeldet.
- Im Kindergartenjahr 2027/2028 wird der Kindergarten voraussichtlich nur drei Gruppen geführt werden.
- Bezüglich Mittagessen in der VS und im KG sieht Herr Huber Gerald keine Möglichkeit, deshalb erfolgt die Umstellung auf Kids-Gourmet (Probeessen geplant).
- Bezüglich der Wohnung im 2. OG im Volksschultrakt hat eine Besichtigung stattgefunden. Eine Verbindung zwischen VS und Wohnung wird aufgrund des Höhenunterschiedes und des Zugangs schwierig, auch ist der Bedarf aufgrund sinkender Kinderzahlen fraglich!
- Es besteht der Wunsch, in den Vorräumen der VS zusätzliche Lerninseln zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird durch das Büro Modul 2 auch der Sanierungsbedarf bezüglich Akustik und Beleuchtung erhoben.
- Für die Ortskernentwicklung ist die Einreichplanung beim Denkmalamt und beim Brandschutz zur Stellungnahme. Auch die Ausführungsplanung ist größtenteils

- abgeschlossen, das ist wichtig für die Ausschreibungen. Demnächst sollen die Arbeiten für Baumeister, Zimmerer, Schlosser und Bauglaser ausgeschrieben werden.
- Hierbei erfolgt das Vergabeverfahren in Direktvergabe mit Bekanntmachung, es handelt sich um ein zweistufiges Verhandlungsverfahren über eine Plattform. Seit April wurden die Summen dafür auf EUR 2 Mio. erhöht. Bei den Elektroarbeiten ist die Fa. Duregger und bei den Sanitärarbeiten das Installationsteam jeweils Bestbieter.
 - Die Projektpräsentation der Studentengruppe der Uni Salzburg hat ergeben, dass eine PV-Erweiterung und zusätzliche Speicherinstallation sinnvoll wäre. Es folgt eine Prüfung der Finanzierung, Umsetzung frühestens 2027.
 - Beim E5 Audit wird der Gemeinde Dölsach 3e wiederverliehen, morgen erfolgt für das Audit ein Videodreh.
 - Bezüglich Wasserkraftwerk Debanttal wird der wasserrechtliche Bescheid in den nächsten Wochen erwartet. Der Termin für die naturschutzrechtliche Verhandlung ist am 7. Juli in Innsbruck. Der Bürgermeister berichtet von einem Schreiben der AAE, die darin mögliche Schadensersatzansprüche in den Raum stellt, da die Gespräche ursprüngliche in eine andere Richtung geführt hätten (Beschlusslage: Theurl und AAE gründen Gesellschaft und Gemeinden steigen danach ein – Ausarbeitung dieser Verträge erfolgte nie).
 - Das Museum Aguntum wurde durch das Land Tirol übernommen. Es gibt Pläne eines Archäologiezentrums für ganz Tirol in Aguntum anzusiedeln. Es ist auch ein Ausbau von Aguntum in den Jahren 2028 bis 2033 angedacht. Der Verein Curatorium pro Agunto bleibt als lokale Identifikation, unter neuer Führung, bestehen.
 - Der Bürgermeister lädt am kommenden Donnerstag zur Fronleichnamsprozession und Silbernes Priesterjubiläum von Pater Rene Dorer ein.
 - Das Abschlusskonzert der MS Nussdorf/Debant findet am 16.06.2026 statt.
 - Am 20. Juni findet im Stribacher Loch ein Cornhole Turnier statt.
 - Für 09.07.2026 ist ein Konzert der Militärmusik Kärnten am Tirolerhof-Parkplatz geplant.
 - Der Bürgermeister regt an, dass sich der Kulturausschuss und der Ausschuss für Generationen Gedanken zur geplanten Jungbürgerfeier und zum 100. Todestag von Albin Egger Lienz macht.

Zu 2: - Raumordnung Dölsach

- a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 697/2, 687, 697/1, 940 und 941, KG Dölsach (Glanzer, Wallensteiner);

Herr Glanzer Thomas plant im Bereich seines Gastronomiebetriebes die Errichtung eines Campingplatzes sowie die Errichtung von Lagercontainern. Diese Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung am 09.12.2025 im Gemeinderat behandelt. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurden jedoch Anpassungen angeregt. Dies macht nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 697/2, 687, 697/1, 940, 941 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:
Umwidmung

Grundstück 687 KG 85009 Dölsach

rund 4 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-6: Gste. 697/2 u. 940: M nach § 40.2; Teilfl. 941: S5 nach § 43.1.a; Teilfl. 941: Sonderfläche Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Gst. 940; Teilfl. 941 u. 697/1: S8 nach § 43.1.a; Teilfl. 697/1 und 687: S4 nach § 43.1.a.

sowie

Teilfl. Gst. 697/1 (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S4: Sonderfläche für höchstzulässig 38 Lagerräume in Form von Containern zur gewerblichen Vermietung

weitere Grundstück 697/1 KG 85009 Dölsach

rund 2032 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-6: Gste. 697/2 u. 940: M nach § 40.2; Teilfl. 941: S5 nach § 43.1.a; Teilfl. 941: Sonderfläche Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Gst. 940; Teilfl. 941 u. 697/1: S8 nach § 43.1.a; Teilfl. 697/1 und 687: S4 nach § 43.1.a.

sowie

Teilfl. Gste. 941, 697/1 (laut planlicher Darstellung) rund 1198 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S8: Sonderfläche Campingplatz für höchstzulässig 20 Standplätze inkl. Autocamp-Plätze im Sinne des § 2 lit d Tiroler Campinggesetz 2001

sowie

Teilfl. Gst. 697/1 (laut planlicher Darstellung) rund 834 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S4: Sonderfläche für höchstzulässig 38 Lagerräume in Form von Containern zur gewerblichen Vermietung

weitere Grundstück 697/2 KG 85009 Dölsach

rund 723 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-3

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-6: Gste. 697/2 u. 940: M nach § 40.2; Teilfl. 941: S5 nach § 43.1.a; Teilfl. 941: Sonderfläche Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Gst. 940; Teilfl. 941 u. 697/1: S8 nach § 43.1.a; Teilfl. 697/1 und 687: S4 nach § 43.1.a.

sowie

Gste. 697/2, 940 (laut planlicher Darstellung) rund 723 m²
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 940 KG 85009 Dölsach

rund 1346 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-3

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-6: Gste. 697/2 u. 940: M nach § 40.2; Teilfl. 941: S5 nach § 43.1.a; Teilfl. 941: Sonderfläche Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Gst. 940; Teilfl. 941 u. 697/1: S8 nach § 43.1.a; Teilfl. 697/1 und 687: S4 nach § 43.1.a.

sowie

Gste. 697/2, 940 (laut planlicher Darstellung) rund 1346 m²
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück 941 KG 85009 Dölsach

rund 1108 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-3

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-6: Gste. 697/2 u. 940: M nach § 40.2; Teilfl. 941: S5 nach § 43.1.a; Teilfl. 941: Sonderfläche Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Gst. 940; Teilfl. 941 u. 697/1: S8 nach § 43.1.a; Teilfl. 697/1 und 687: S4 nach § 43.1.a.

sowie

Teilfl. Gst. 941 (laut planlicher Darstellung) rund 638 m²
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFStPI-zuGHGSt940: Stocksportplatz und Spielplatz zum Gasthof auf Grundstück 940

sowie

Teilfl. Gst. 941 (laut planlicher Darstellung) rund 278 m²
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S5: höchstzulässig 2 Verkaufskioske für regionale oder landwirtschaftliche Produkte und Gastlokal

sowie

Teilfl. Gste. 941, 697/1 (laut planlicher Darstellung) rund 192 m²
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S8: Sonderfläche Campingplatz für höchstzulässig 20 Standplätze inkl. Autocamp-Plätze im Sinne des § 2 lit d Tiroler Campinggesetz 2001

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 160, KG Dölsach (Stocker);

Herr Steidl Daniel beabsichtigt, seine bestehende Garage aufzustocken und zu Wohnzwecke zu verwenden. Dazu erwirbt er aus dem Nachbargrundstück Nr. 160, KG Dölsach, von Herrn Stocker Josef, die notwendigen Abstandsflächen. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 160 KG 85009 Dölsach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 160 KG 85009 Dölsach

rund 39 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1304/1 und 1304/2, KG Görtschach-Gödnach (AGM Görtschach-Gödnach);

Beim Anna-Schutzhaus sind div. Zubauten geplant. Dazu erwirbt der Verein notwendige Flächen von der Agrargemeinschaft Görtschach-Gödnach aus der Gp. 1304/1, KG Görtschach-Gödnach. Dies macht nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 1304/1, 1304/2 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 1304/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 35 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S7: Schutzhütte

weitere Grundstück 1304/2 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 1148 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SSh: Schutzhütte

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S7: Schutzhütte

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 206, 210/1 und 210/2, KG Stribach, Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 210/1 und 210/2, KG Stribach (Gumpitsch);

Herr Gumpitsch Hans beabsichtigt seine Lagerhallen am Betriebsstandort in Stribach Richtung Süden in den Bereich der 220 KV-Leitungen zu erweitern. Dazu ist die Änderung des ÖRK, nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 13.05.2026 mit der Planungsnummer 7707ad206ÖRK.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 08.05.2026, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 206, 210/1 und 210/2, alle KG 85034 Stribach, durch 4 Wochen hindurch und zwar vom 3. Juni bis einschließlich 1. Juli 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 210/2 unter Berücksichtigung der Mappenberichtigung mit GZl. 4548M/2024 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 206, beide KG Stribach, von derzeit Entwicklungsbereich „L3“ ohne Bebauungspflicht in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 3 („L3“) mit Bebauungsplanpflicht sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 210/1, KG Stribach, von derzeit Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 3 („L3“) mit Bebauungsplanpflicht.

Die Beschreibung des baulichen Entwicklungsbereiches lautet künftig wie folgt:

L3

Landwirtschaftliche Hofstelle. Ergänzende gewerbliche Nutzungen sind zulässig, sofern sich keine Unvereinbarkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Wohnnutzung auf Gemeindegebiet Nußdorf-Debant ergeben. Die diesbezügliche Steuerung erfolgt entweder durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder allenfalls über den ergänzenden Bebauungsplan (besondere Bauweise mit Fixierung der zulässigen baulichen Anlagen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 210/2, 210/1 KG 85034 Stribach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 210/1 KG 85034 Stribach

rund 2335 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 210/2 KG 85034 Stribach

rund 91 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 210/1 und 210/2, beide KG Stribach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 13.05.2026, Zahl 707ad210-1EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 13.05.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 3. Juni bis einschließlich 1. Juli 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diese Beschlussfassung erfolgte in Abwesenheit von Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 960, KG Görtshach-Gödnach (Salcher);

Herr Mair Mathias plant auf der Hofstelle vlg. Kollmann die bestehende Hofwerkstatt in einen Pferdeunterstand bzw. in Pferdeboxen umzunutzen. Da der gesamte Bereich im Freiland einliegt, ist nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF,

den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2026-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 960 KG 85013 Görtlach-Gödnach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:

Umwidmung

Grundstück 960 KG 85013 Görtlach-Gödnach

rund 367 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-24: Pferdeunterstand und Pferdeboxen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 276/3, KG Göriach (Stallbaumer):

Herr Mag. Anton Stallbaumer hat in Göriach im Bereich des Rondulaweges ein Baugrundstück erworben. Aufgrund der Hanglage ist die Einhaltung einer mittleren Höhe von 2,80 m mit dem Garagengebäude an der Grundstücksgrenze nicht möglich. Eine vergleichbare Situation lag auch beim Nachbargrundstück vor. Nachstehende Erlassung eines Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 276/3, KG Göriach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 27.04.2026, Zahl 707ad276-3BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 15.04.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 3. Juni bis einschließlich 1. Juli 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 890/4 und 889, KG Görttschach-Gödnach (Moritz);

Für diesen Bereich wurde mit GR-Beschluss vom 20.12.2022 ein Bebauungsplan erlassen. Im Zuge der Bauplanung wurde festgestellt, dass der höchste Gebäudepunkt rd. 10 m unter der Höhe des Gebäudebestandes festgelegt wurde. Zur Behebung dieses Architektenfehlers ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, dass der Bebauungsplan im Bereich der Gste. Nr. 889 und 890/4, KG Görttschach-Gödnach, kundgemacht vom 10.03.2023 bis 27.03.2023, aufgehoben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 890/4, KG Görttschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 21.05.2026, Zahl 707ad890-4BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 20.05.2026 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 3. Juni bis einschließlich 1. Juli 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 3:

Folgende Anträge um Gewährung eines Baukostenzuschusses sind eingelangt:

Steiner Patrick, St.-Martin-Straße 16	EUR	1.994,87
Guggenberger Josef, Rondulaweg 24	EUR	1.061,57
Zwischenberger Jakob, Dornachweg 19	EUR	1.572,70
DI Kuenz Johannes, Ederplanweg 7	EUR	3.817,68

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 % der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren. Einstimmiger Beschluss!

Zu 4: Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

Fasching Alois – Gödnach:

Herr Fasching Alois ersucht um Grenzbereinigung im Bereich der Gpn. 1042/1, 1045/1 und 1316/4, alle KG Görttschach-Gödnach. Das Öffentliche-Gut auf der Gp. 1316/4, KG Görttschach-Gödnach, verläuft in der Natur anders als in der Mappe dargestellt. Diese Angelegenheit wird nach Vorliegen erforderlicher Planunterlagen bei der nächsten GR-

Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt, sämtliche Kosten werden von Herrn Fasching getragen

Zu 5:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 1. Juni 2026 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Dölsach erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten Hund, der über drei Monate alt ist, 45,– Euro und für jeden weiteren Hund 90,– Euro pro Jahr.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,– Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Eine Aliquotierung der Abgabe während des Jahres ist nicht vorgesehen. Wird jedoch ein Hund im Monat Jänner abgemeldet (Wegfall des Abgabeananspruches) so entsteht für das laufende Kalenderjahr keine Abgabepflicht. Bei Anmeldung eines Hundes im Dezember entsteht die Abgabepflicht mit Jänner des Folgejahres.

(3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 30. Juli jeden Jahres. Bei unterjährigen Neuanmeldungen erfolgt die Vorschreibung der Hundesteuer zum 30. November jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Hundesteuerordnung“ vom 24.11.2010, kundgemacht vom 25.11.2010 bis 10.12.2010, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

Zu 6:

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Stribach soll einer wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zugeführt werden. Dazu wird es erforderlich, dass die von der Wasserleitungsführung betroffenen Grundeigentümer ihre Zustimmung dazu erteilen sollen. Die Gemeinde Dölsach als Verwalter des Öffentlichen-Gutes ist mit den Wegparzellen Nr. 62/1, 346/1 und 70/4, alle KG Stribach, betroffen. Der Gemeinderat erteilt die erforderliche Gestattung zur Verlegung und Instandhaltung der Wasserleitung in den angeführten Grundstücken des Öffentlichen-Gutes. Einstimmiger Beschluss!

Der Bürgermeister berichtet, dass die A1-Telekom mit Schreiben vom 27.05.2026 ein Ansuchen um Gestattung zum Sondergebrauch gestellt hat. Geplant ist der Glasfaserausbau im Bereich Autohaus Mair, damit eine Verbindung des A1-Glasfasernetzes mit der Ortszentrale der Gemeinde Dölsach hergestellt werden kann. Betroffen ist der Gemeindeweg auf der Gp. 823, KG Dölsach. Der Gemeinderat stimmt dem beantragten Sondergebrauch zum Glasfaserausbau durch die A1 im Öffentlichen-Gut auf der Gp. 823, KG Dölsach, zu. Einstimmiger Beschluss!

Zu 7:

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO) hat am 17.04.2026 eine Neuanpassung ihrer Satzung beschlossen. Die von der Abteilung Gemeinden des Landes Tirol mit Schreiben vom 16.02.2026, GV-76309/26-2026, vorgeschlagenen Anpassungen wurden in die Satzung eingearbeitet. Auch wurde die erweiterte Einberufung des Verbandsausschusses auf Verlangen eines Drittel seiner Mitglieder binnen einer Woche in § 3 Abs. 3 lit. c der vorliegenden Satzung aufgenommen.

Den Gemeinderäten wurde die neue Satzung im Vorfeld zu dieser Sitzung digital übermittelt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach möge der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 17.04.2026 (Beilage) die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung!

Zu 8:

In der Gemeinderatssitzung am 24.02.2026 wurde gegenständlicher Tagesordnungspunkt bei folgender offener Fragestellung vertagt:

- Warum wird dieses Projekt mit derart hohen Baukosten geplant, obwohl vergleichbare Vorhaben deutlich günstiger umgesetzt werden?
- Wie kann es sein, dass die kalkulierten Personalkosten unrealistisch niedrig angesetzt sind?
- Weshalb werden Parallelstrukturen zum bestehenden Vorhaben der Fa. Rossbacher GmbH aufgebaut, anstatt vorhandene Synergien zu nutzen?

Der Bürgermeister verweist auf ein zwischenzeitlich ergangenes Informationsschreiben an die Gemeinderäte. Er findet die Investitionskosten in der Höhe von EUR 6 Mio. als gerechtfertigt und verweist auf ähnliche Projekte in Kärnten und Nordtirol. Die Personalkosten und die Betriebskosten beruhen auf vorliegende Schätzungen, neuere bzw. genauere Zahlen liegen aktuell nicht vor. Anschließend versucht er anhand von Aufstellungen und Statistiken die Vor- und Nachteile eines Beitritts zu veranschaulichen:

ABFALLDATEN 2023- ALLE GEM.

in kg

SN (Sp)	Abfallart	Einfache Bezeichnung	Dölsach
12302	Fette (zB Frittieröle) (9008390010730)	Altseisefett	1.399
17202	Bau- und Abbruchholz (9008390011812)	Altholz	63.080
31408	Glas (zB Flachglas) (9008390013748)	Flachglas	0
31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle) (9008390013749)	Bauschutt	3.000
35103	Eisen- und Stahlabfälle (9008390016121)	Schrott	32.250
35221	Flektro- und Elektronik-Altgeräte – Großg	Alt-Elektrogeräte groß	3.790
57108	Polystyrol, Polystyrolschaum (9008390022402)	Styropor	0
57502	Altreifen und Altreifenschnitzel (9008390022403)	Altreifen	750
58107	Stoff- und Gewebereste, Altkleider (9008390022404)	Altkleider	20.216
91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (9008390022405)	Restmüll	189.320
91206	Baustellenabfälle (kein Bauschutt) (9008390022406)	Baustellenabfall	280
91401	Sperrmüll (9008390022407)	Sperrmüll	75.650
91501	Straßenkehricht (9008390022408)		0
92102	Mähgut, Laub (9008390026045)		0
92103	Obst- und Gemüseabfälle, Blumen (9008390026046)		0
92116	Friedhofsabfälle (9008390026168)		0
92401	Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe Bioabfall (9008390026169)	Bioabfall	50.120
94704	Sandfanginhalte (9008390024737)		0
31412 gn	Asbestzement (9008390100417)		0
31437 gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanter Beschaffenheit (9008390100418)		0
35205 gn	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-Gas (9008390016602)	Kühlgeräte	3.590
35212 gn	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhren (9008390016603)	Bildschirme	1.200
35230 gn	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte (9008390016604)	Alt-Elektrogeräte klein	7.000
35322 gn	Bleifakkumulatoren (9008390016602)		1.590
35337 gn	Lithiumbatterien (9008390016787)		0
35338 gn	Batterien, unsortiert (9008390016800)		850
35339 gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen) (9008390016801)	Leuchtstoffröhren	100
52102 g	Säuren und Säuregemische, anorganisch (9008390018873)	Problemstoffe	0
52402 g	Laugen, Laugengemische (9008390018873)	Problemstoffe	0
53103 g	Altbestände von Pflanzenschutzmitteln (9008390018873)	Problemstoffe	70
53510 g	Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (9008390018873)	Problemstoffe	360
54102 g	Altöle (9008390019555)	Problemstoffe	2.940
54930 g	feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (9008390019555)	Problemstoffe	310
55370 g	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösungsmittel (9008390019555)	Problemstoffe	150
55502 g	Altlacke, Altfarben, sofern lösemittel- und/oder halogeniert (9008390019555)	Problemstoffe	1.180
59305 g	unsortierte oder gefährliche Laborabfälle (9008390019555)	Problemstoffe	0
59405 g	Wasch- und Reinigungsmittelabfälle, sofern gefährlich (9008390019555)	Problemstoffe	140
59803 g	Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restgas (9008390019555)	Problemstoffe	110

Umlagenberechnung AWVO

Gesamtaufwendungen Verband 2,9 Mio.

Rest- und Sperrmüll Dölsach 264 to

Umlage anhand Menge 107 Tsd.

abz. Einnahmen Systempartner - 27 Tsd.

Abgang 80 Tsd.

Umlage je to € 293,--

Sperrmüllanteil Dölsach RZ 10,7 %

weniger Sperrmüll weniger Umlage
Bessere Trennung mehr ErlöseGemeinden Osttirols zwischen € 156,-- je to und
€ 350,-- je to

Sperrmüllanteile	2023		2024		2025				
	to	%	to	%	to	%	to	%	je EW
Ainet	19,22	2,6%	9,1	1,1%	11,08	1,7%	39,4	1,8%	0,0131
Amlach	7,94	1,1%	7,3	0,9%	10,6	1,7%	25,84	1,2%	0,0166
Assling	40,3	5,5%	46	5,7%	46	7,3%	132,3	6,1%	0,0245
Dölsach	75,6	10,3%	75,9	9,3%	83	13,1%	234,5	10,7%	0,0340
Gaimberg	10,3	1,4%	10,34	1,3%	10,3	1,6%	30,94	1,4%	0,0172
Iselsberg	4,7	0,6%	6,83	0,8%	5,6	0,9%	17,13	0,8%	0,0104
Lavant	28,5	3,9%	26,5	3,3%	35,1	5,5%	90,1	4,1%	0,0858
Leisach	14,2	1,9%	13	1,6%	10,4	1,6%	37,6	1,7%	0,0167
Lienz	196,7	26,7%	201	24,7%	190	30,0%	587,7	26,9%	0,0163
Nikolsdorf	15,69	2,1%	12,5	1,5%	12	1,9%	40,19	1,8%	0,0150
Debant	280	38,0%	344	42,3%	184	29,0%	808	37,0%	0,0792
Oberlienz	16,88	2,3%	23,6	2,9%	8,94	1,4%	49,42	2,3%	0,0118
Schlaiten	3,94	0,5%	3,2	0,4%	1,46	0,2%	8,6	0,4%	0,0062
Thurn	3,68	0,5%	5,9	0,7%	4,7	0,7%	14,28	0,7%	0,0077
Tristach	19,82	2,7%	27,9	3,4%	20,5	3,2%	68,22	3,1%	0,0162
	737,47	100,0%	813,07		633,58		2184,22		0,0260

Für eine Entscheidung über eine Beteiligung an einem gemeinsamen Ressourcenzentrum werden die Vor- und Nachteile wie folgt umrissen:

Vorteile:

- Zugang für Dölsacher/innen zu modernen Abfallsammelzentrum – längere Öffnungszeiten
- Verbesserung der Recyclingquote – ca. 45 Wertstoffe werden übernommen
- Verringerung des kostenpflichtigen Sperrmülls (Hartplastik, etc.)
- Keine Transportkosten Altholz/Sperrmüll
- Personalkosteneinsparung Bauhof am Wochenende
- für ARA Sammlung ausreichend Platz im Bauhof – keine Investitionen notwendig
- Anteil Investition kalkulierbar € 9.000,-- bis € 10.000,-- / Jahr
- Mitsprache bei Ausgestaltung
- Bessere Verwertung von Wertstoffen – senkt Betriebsmittelabgang

Nachteile:

- Altholz und Sperrmüll müssen nach Lienz gebracht werden
- Altholz und Sperrmüll werden verursachergerecht kostenpflichtig
 - Kosten derzeit Dölsach – € 190,-- to Altholz RZ € 170,--
 - € 350,-- to Sperrmüll RZ € 385,--
- Betriebskostenanteil derzeit schwer kalkulierbar
 - Anteil Sperrmüll Dölsach 10,7 % € 220.000,--
- Nachträglicher Einstieg ungewiss - teurer

Kalkulation Beteiligung Ressourcenzentrum Lienz – Anteil Errichtung Dölsach 5,9 %

• Investitionskosten € 6 Mio. Anteil Dölsach € 120.000,-- + Zins	€ 6.500,-- jährlich
Grundkosten/Baurecht	€ 2.600,-- jährlich
Betriebsabgangsbeitrag/nach Menge Sperrmüll – 10,7 %	€ 26.500,-- jährlich
• Kostenreduktion Direktzahlung - ABL 50 % retour -	€ 12.000,--
• Kostenreduktion Transport	- € 12.000,--
• Kostenreduktion Personal 150 Std. a. € 40,--	- € 6.000,--
Summe	- € 5.000,-- / Jahr

Variante - keine Beteiligung am Ressourcenzentrum

Vorteile:

- Keine Abhängigkeit von Lienz/anderen Gemeinden
- Sperrmüll und Altholz können in Dölsach weiter abgegeben werden
 - Frage kostenpflichtig ja/nein wiegen? kassieren?

Nachteile:

- Bauhof zu klein – Investitionen notwendig
 - Bauhof zum Hackgutlager oder Recyclinghof zum Hackgutlager
 - Beides an einem Standort funktioniert nicht
- Können nicht so viele Fraktionen getrennt sammeln – höherer Sperrmüllanteil
- Nur kleine Mengen bei Verwertung von Wertstoffen – Eisen, Altholz
- Mehr Personal bei Übernahme (wiegen, kassieren)

Kalkulation ohne Beteiligung RZ

	€
• Investitionen € 500.000,-- ist wenig (AFA/Zinsen)	+ 25.000,-- / Jahr
• Übernahme kostenpflichtig 2. Person	+ 8.000,-- / Jahr
• Transportkosten	0,-- / Jahr
• Entsorgung Altholz	0,-- / Jahr
• Einnahmen Altholz&Sperrmüll	- 25.000,-- / Jahr
Summe	- 8.000,-- / Jahr

Was spricht wofür?	RZ	GE
Kostenfrage	+	+
Risiko Betriebskosten		+
Komfort für Bürgerinnen		+
Kosten Bürger/Verursacher	+	+
Verringerung Anteil Sperrmüll	+	
Qualität Wertstofftrennung	+	
Aufwand Gemeinde/Personal	+	

Anschließend folgt eine rege Diskussion mit mehreren Wortmeldungen.

Vz.-Bgm. Hans Gumpitsch kritisiert die überdimensionale Ausführung des Ressourcenzentrums in Lienz und dass die Betriebskosten ein Risiko darstellen. Er stellt auch fest, dass im Recyclinghof Dölsach aufgrund der kleinen Schütten hohe Transportkosten entstehen. GR Mietschnig Patrick ist aufgrund der hohen Kosten gegen einen Beitritt. Für GV Lukasser Elmar ist klar, dass das Ressourcenzentrum den angelieferten Müll wiederum bei der Fa. Rosbacher entsorgt. Auf Anfrage von GR DI Mühlmann Susanne wird bestätigt, dass die Kompostieranlage neu gebaut werden muss. Im weiteren Verlauf der Diskussion werden die Verkehrsproblematik, Standortwahl, biogene Abfälle im Restmüll, Laufzeit bzw. Ausstiegsmöglichkeit, etc. angesprochen sowie weitere Anfragen vom Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister stellt auch klar, wenn kein Beitritt zum gemeinsamen Ressourcenzentrum erfolgt, der Recyclinghof Dölsach erweitert und gegebenenfalls zum Hackgutlager verlegt werden muss.

Abschließend bringt der Bürgermeister folgende Fragestellungen zur Beschlussfassung:

1. Soll ein Beitritt zum Ressourcenzentrum Lienzer Talboden erfolgen und damit den vorgelegten Verträgen (Grundsatzvereinbarung, Bestandsvertrag, Betreibervertrag) zugestimmt werden?

Abstimmungsergebnis: einstimmige Ablehnung

2. Soll ein Beitritt zum Ressourcenzentrum Lienzer Talboden unter folgenden Bedingungen erfolgen?
 - Bedarfszuweisungen in der Höhe von EUR 4 Mio. für das Gesamtprojekt müssen gewährleistet sein;
 - Die Kosten für den Bestandszins lt. Vertragsentwurf von jährlich EUR 135.000,-- dürfen nicht wesentlich überschritten werden;
 - Keine Verpflichtung, den gesamten Sperrmüll und Wertstoffe an das RZ zu liefern;

Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Ablehnung bei einer JA-Stimme (Bgm. LA Martin Mayerl)

3. Grundsatzbeschluss,
 - a. dass zukünftig im Recyclinghof Dölsach angelieferter Sperrmüll und Altholz kostendeckend verrechnet werden und
 - b. dass Grün- und Strauchschnitt, sowie Altholz spätestens ab 2027 im Hackgutlager kontrolliert übernommen werden

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Zu 9: - Auftragsvergaben

Fugensanierungen Asphalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die im Zuge der TINETZ-Verkabelung erfolgten Asphaltierungen (Fugen) nach zwei Jahren eine Nachkontrolle und eventuelle Sanierung erfolgt oder pauschal eine Abfindung bezahlt wird. Diese Abfindung beträgt aufgrund der Verkabelungsstrecke insgesamt rd. EUR 70.000,00.

In diesem Zusammenhang schlägt er vor, erforderliche Fugensanierungen im Zusammenhang mit dem LWL-Ausbau (Kosten dafür fallen noch in das Förderprogramm) sowie rd. 5.000 lfm im Gemeindewegenetz vornehmen zu lassen. Für die Fugensanierung liegen zwei Angebote vor und zwar:

Asphalt Kulterer	EUR 3,06 je lfm
AT Asphaltec	EUR 2,99 je lfm

Der Gemeinderat spricht sich für die Vergabe der notwendigen Fugensanierung an die Fa. AT Asphaltec zum angebotenen Nettolaufmeterpreis aus. Einstimmiger Beschluss!

Mitterkramer-Haus:

Für den Fenstertausch beim Mitterkramer-Haus liegen zwei Angebote über 10 Stk. Kastenfenster vor:

Fa. Wieser, Strassen	EUR 39.862,00
Fa. Spechtenhauser, Innsbruck	EUR 46.762,68

Der Gemeinderat vergibt den Fenstertausch beim Mitterkramerhaus an die Fa. Wieser zum angebotenen Bruttopreis in Höhe von EUR 39.862,00. In diesem Zusammenhang

berichtet der Bürgermeister dass seitens der Dorferneuerung und des Bundesdenkmalamtes Förderungen in der Höhe von rd. EUR 16.000,00 zugesagt wurden und das Pachtverhältnis mit der r. k. Pfarrkirche St. Martin um 15 Jahre verlängert wird. Einstimmiger Beschluss!

Tirolerhofsaal:

Für Sanierungsarbeiten im Tirolerhofsaal wurden EUR 35.000,00 im Budget vorgesehen; zudem wurden GAF-Mittel in Höhe von EUR 30.000,00 zugesagt. Für einen Schutzverbau des Technikraums liegen zwei Angebote vor:

Tischlerei Tschapeller GmbH., Dölsach	EUR 11.274,03
Tischlerei Suntinger & Wallner, Rangersdorf	EUR 10.420,00

Der Bürgermeister schlägt vor, den Auftrag der heimischen Tischlerei Tschapeller GmbH. zu vergeben, da sich der Preisunterschied im 8%-Rahmen befindet. Der Gemeinderat vergibt gegenständliche Tischlerarbeiten an die Tischlerei Tschapeller GmbH zum angebotenen Nettopreis in Höhe von EUR 11.274,03. Die Erneuerung des Bühnenvorhangs wird zum Preis von EUR 2.403,80 an die Fa. Cronenberg vergeben. Einstimmiger Beschluss!

Radwegbrücke Schwimmbad:

Für die Sanierung der Radwegbrücke Schwimmbad fehlt noch ein zweites Angebot. Der Gemeinderat delegiert nach Vorliegen eines solchen die Auftragsvergabe an den Gemeindevorstand. Einstimmiger Beschluss!

Wegsanierung Deutsch:

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Wegsanierung Richtung Deutsch in Göriach rd. EUR 18.000,00 sowie für die erforderlichen Leitungsverlegungen (OFW-Kanal, Wasserleitung, Schmutzwasserkanal, LWL und Straßenbeleuchtung) rd. EUR 31.000,00 an Kosten anfallen werden. In diesem Zuge informiert der Bürgermeister auch über einen Kostenbeitrag im Zusammenhang einer privatrechtlichen Vereinbarung Pfeffer (siehe Pkt. 11). Die Arbeiten werden von der Agrar Lienz in Regie durchgeführt. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig diese Arbeiten!

Zu 10:

Personalangelegenheiten – werden in einem eigenen Protokoll verfasst!

Zu 11:

Wohnungsvergabe:

In der WE-Wohnanlage in der St.-Margarethen-Straße wird eine 80 m² Wohnung frei. Frau Alexandra Saito muss nach dem Tod ihrer Mutter (Pokorny-Amhof Helena) aus dem elterlichen Wohnhaus ausziehen und hat sich für diese Wohnung beworben. Der Gemeinderat vergibt die freiwerdende Wohnung in der WE-Wohnanlage an Frau Alexandra Saito. Einstimmiger Beschluss!

Privatrechtliche Vereinbarung Pfeffer:

Der Bürgermeister bringt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dölsach und Herrn Roland Pfeffer dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis. Herr Pfeffer Roland will auf Gemeindegebiet von Iselsberg-Stronach 4 Baugründe umwidmen lassen. Die Gemeinde Iselsberg-Stronach fordert dafür eine rechtlich bindende

vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Dölsach als zuständigem Kanalbetreiber, abzuschließen und vorzulegen. Im Wesentlichen verpflichtet sich Herr Pfeffer für die Errichtung und den Ausbau eines Regenwasserkanals einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 15/m² (rd. EUR 30.000,--) bei rechtskräftiger Umwidmung an die Gemeinde Dölsach zu zahlen. Die Gemeinde Dölsach wiederum verpflichtet sich, innerhalb von spätestens drei Jahren nach rechtsgültiger Umwidmung die Entwässerung aller neuen Baugrundstücke (insgesamt ca. 2.000 m² für max. 4 Wohneinheiten) durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten sicherzustellen.

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden, vom Planer Hansjörg Mandler, ausgearbeiteten privatrechtlichen Vereinbarung zu. Einstimmiger Beschluss!

Zu 12: - Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Der Sportverein FC Dölsach hat seinen Sanierungsplan überarbeitet und die Gesamtinvestitionskosten auf EUR 7.800,00 gesenkt. Nach Beratung und einigen Wortmeldungen gelangt der Gemeinderat zur Auffassung, einen Investitionszuschuss in der Höhe von 30 % der Investitionssumme zu gewähren. Zudem erhält der Verein eine Nachwuchsförderung in der Höhe von EUR 3.500,00. Einstimmiger Beschluss!
- Der Bürgermeister informiert, dass der Vorstand der Tennisunion einen Sanierungszuschuss in der Höhe von EUR 5.000,-- gewährt hat.
- GR Walder Emanuel fragt nach der geplanten Wohnanlage im Pfarrfeld nach. Der Bgm. informiert, dass diesbezüglich noch kein Baurechtsvertrag abgeschlossen wurde und der Vertreter der Diözese die Schaffung von Eigentumswohnungen kritisch sieht.
- GV Possenig Josef Robert informiert, dass sich die „Bürgerinitiative STOP 380kV“ eine Antwort vom Bürgermeister auf die von ihm bei der letzten Sitzung vorgetragene Stellungnahme erwartet.
- GV Possenig Josef Robert fragt bezüglich Bauvorhaben Moritz in Gödnach nach. Der Bürgermeister informiert, dass Bauangelegenheiten nicht Sache des Gemeinderates sondern Sache der Baubehörde (Bürgermeister) ist. Jedenfalls dürfen neu geschaffene Wohnungen nicht als Freizeitwohnsitz verwendet werden.
- GV Possenig Josef Robert informiert, dass Regisseur Ekkehart Schönwiese auf Vorschlag der Kulturinitiative Dölsach das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst verliehen wurde.
- Auf Nachfrage von GR Mietschnig Patrick bezüglich Europten bestätigt der Bürgermeister, dass diesbezüglich noch keine Anmeldung von Arbeitern erfolgt ist und seitens der Gemeinde Dölsach eine schriftliche Aufforderung erfolgen wird.
- GR Goller Tanja weist darauf hin, dass bei der neuen Straße nördlich des Schwimmbades die Bankette nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Laut Vz.-Bgm. Gumpitsch entstehen sogar schon Risse im Asphalt. Er schlägt vor, die Bankette mit Granulat zu befestigen.
- GR Dorer Georg weist auf die schadhafte Schwimmbadabdichtung hin.
- Für GR DI Mühlmann Susanne wäre die Erhaltung bzw. Sanierung des Schwimmbades wichtiger als die Errichtung des Erschließungsturms. Der Bürgermeister spricht sich dagegen aus, ein Projekt gegen das andere Projekt auszuspielen, sieht es aber als wichtig an, für das Schwimmbad einen Plan B (Naturschwimmbad) auszuarbeiten. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung einer diesbezüglichen Machbarkeitsstudie zu.
- Einer Nachfrage von GR Dorer Georg bezüglich Kostenaufstellung für das Gemeindehaus NEU beantwortet der Bürgermeister damit, dass noch keine konkreten Zahlen vorliegen.
- Auf Anfrage informiert der Bürgermeister, dass die Eröffnung des Schwimmbades voraussichtlich Mitte Juni erfolgen wird. Möglicherweise wird der Betrieb zunächst nur

von Freitag bis Sonntag aufgenommen; der Vollbetrieb ist voraussichtlich ab Anfang Juli vorgesehen.

Ende 22.05 Uhr

V.g.g.

Neuanpassung der Satzungen

Stand: Beschluss der Verbandsversammlung am 17.04.2026

§1

ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann
- c) der Verbandsausschuss

§2

VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, die mehr als 20 v.H. der jährlichen Mittelaufbringung zu tragen haben, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H.

Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
- c) Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 TGO 2001
- e) Festsetzung des Voranschlages und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

- f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gem. 15 b Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
 - g) die grundsätzliche Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und der Betrieb der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
 - h) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
 - i) der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen und die Beauftragung von Unternehmen
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss
- a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001, die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§3

VERBANDSAUSSCHUSS

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus

- a) dem Verbandsobmann
- b) seinem Stellvertreter
- c) 7 weiteren Mitgliedern

- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Versammlungsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.

Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Versammlungsversammlung zu ziehen ist.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.

- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Versammlungsversammlung obliegenden Angelegenheiten
- b) die Beschlussfassung in den von ihm von der Versammlungsversammlung übertragenen Angelegenheiten
- c) die Einberufung des Verbandsausschusses binnen einer Woche über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder

- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 50% beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§4

VERBANDSOBMANN

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

- (4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
- b) der Vorsitz in diesen beiden Gremien
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- e) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- f) die Leitung der gesamten Verbandsverwaltung.

- (5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§5

ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO 2001 sinngemäß.

§6

INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

- (1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsführer zu besetzen.

- (2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Gemeindeverbandes zu.

§7

GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten des AWVO und hat in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, wie Deponieleiter udgl. für eine den Gesetzen und einschlägigen Verordnungen entsprechenden Führung der Anlagen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.
- (2) Ihm ist das erforderliche geeignete Personal über seinen Vorschlag, jedoch sachlich zu begründen, beizugeben.
- (3) Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Obmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§8

MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§9

BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

- (1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Beitragsanteilen vorzuschreiben. Die Berechnung der Beitragsanteile erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels, der auf den angelieferten Mengen an Rest- und Sperrmüll im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Vorjahres basiert und dient der Vorschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.
- (2) Die Aufteilung der Kosten für die Deponienachsorge erfolgt auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 17. April 2026 beschlossenen festgelegten Beitragsanteile. Diese Beitragsanteile ergeben sich aus den von den einzelnen Gemeinden angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen im Zeitraum von 01. Jänner 1993 bis 30. November 2025. Die Beitragsanteile für die Nachsorge gelten unabhängig von künftigen Änderungen der Anlieferungsmengen.

§10

FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben, sofern diese nicht per Beschluss auf eine Rücklage übertragen werden, sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§11

NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHEIDEN VON GEMEINDEN

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

Verbindlichkeiten, insbesondere Nachsorgekosten sowie bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie, sind von der ausscheidenden Gemeinde bis zur endgültigen Ausfinanzierung bzw. bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde festgelegten Nachsorgezeitraumes weiter zu tragen.

Dies gilt ebenso für alle Kosten im Zusammenhang mit der Deponieabdichtung und Sanierung sowie der Sickerwasseraufbereitungsanlage und den dazugehörigen Gebäuden mit Außenanlagen und den erforderlichen Maschinen bzw. Fuhrpark.

§12

AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung beigetragen haben.

§13

HAFTUNG

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 der vorliegenden Satzung.

§14

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§15

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.